



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin V. Wahlperiode

Drucksache: **DS/0750/V**

Ursprung: Mündliche Anfrage
Initiator: B'90/Die Grünen, Weeger, Andreas
Beitritt:

Beratungsfolge	Gremium		Erledigungsart
25.04.2018	BVV	BVV-021/V	schriftlich beantwortet

Mündliche Anfrage

Betr.: Stromspar-Check

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abt. Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales
Stellvertretender Bezirksbürgermeister und Bezirksstadtrat

Ihre Anfrage wird beantwortet wie folgt:

- 1. Wird in den Jobcentern aktiv auf das vom Bundesministerium für Umwelt aufgrund eines Bundestagsbeschlusses geförderte Stromspar-Check-Angebot der Caritas hingewiesen, in dem kostenlose Energieberatungsleistungen für Leistungsempfänger*innen sowie finanzielle Unterstützung beim Kauf von z.B. Energiesparlampen und energieeffizienten Kühlschränken gewährt werden?**

Die Mitarbeitenden des Leistungsbereich, des Neukundenmanagements und des Bereichs Markt & Integration wurden unmittelbar nach Erscheinen der fachlichen Empfehlung zum SGB II der Agentur für Arbeit (Regionaldirektion Berlin-Brandenburg) und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zur Senkung des Stromverbrauchs, Vermeidung von Stromschulden und Stromsperren (Stand 26.12.2017) auf deren Umsetzung hingewiesen. Hierbei ist das kostenlose Angebot der Caritas „Stromsparcheck“ bei den Beratungsangeboten als Anlaufstelle für Betroffene ausdrücklich benannt.

Zur Vereinfachung der Umsetzung des Konzepts wurde allen Mitarbeitenden eine Zusammenfassung als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt (Anlage „Zusammenfassung der Fachlichen Empfehlung zur Senkung des Stromverbrauch...“).

Das Konzept vom 27.10.2017 wurde darüber hinaus am 07.11.2017 im Infoportal des Jobcenters hinterlegt, so dass allen Mitarbeitenden jeder Zeit der Zugang zu dem darin enthaltenen Flyer möglich ist.

Wie viele der Kundinnen und Kunden bisher die darin aufgezeigten Möglichkeiten der Vorsprache bei der Caritas oder vergleichbare Beratungsangebote seit Erscheinen des Konzepts genutzt haben, kann nicht gesagt werden, da darüber keine statistischen Erhebungen erfolgen. Die Anfrage wird aber zum Anlass genommen, den Flyer aktiv im Wartezonen-TV zu „bewerben“.

- 2. Falls nicht: Aus welchen Gründen nicht, da dies aktiv zur Senkung der Stromkosten beitragen kann?**

entfällt

- 3. Hat das Bezirksamt Überlegungen angestellt, wie solche sinnvollen Aktionen, die sich ganz speziell an die Personengruppe richten, die das Jobcenter aufsucht, einem breiten Publikum auf andere Weise bekannt gemacht werden können, als durch den aktiven Hinweis des Beratungspersonals?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Mildner- Spindler



Zusammenfassung der Fachlichen Empfehlung zur Senkung des Stromverbrauchs, Vermeidung von Stromschulden und Stromsperren

1. **Sinn und Zweck:** Unterstützung der Leistungsempfänger Ihren Stromverbrauch zu senken, Stromschulden und ggf. Stromsperren zu verhindern
2. **Anwendungsbereich:** Sensibilisierung der Mitarbeiter Leistungsberechtigte zielführend zu beraten
3. **Betroffene Personenkreise** identifizieren anhand folgender Anhaltspunkte;
 - Gasschulden bzw. eine Gassperre besteht
 - Mietschulden vorliegen
 - fehlende bzw. zu geringe Abbuchungen/Überweisung von Stromabschlägen auf den Kontoauszügen
 - in der Vergangenheit des Öfteren bereits Stromschulden vorlagen
 - ein laufendes Insolvenzverfahren vorliegt
 - andere Schulden (z.B. bei Versandhäusern, Telekommunikationsunternehmen, Finanzamt, etc.) vorliegen
 - mehrfache Rücklastschriften aufgrund fehlender Kontodeckung aus den Kontoauszügen hervorgehen
 - wesensverändernde Krankheiten (z.B. Alkohol, Drogen, etc.)
 - mehrmalige Mittellosigkeitserklärung der Leistungsberechtigten
 - Selbständige mit geringem Einkommen bzw. Scheinselbständige

Sollte einer der Anhaltspunkte gegeben sein, sind die Leistungsbeziehenden aufzufordern, Nachweise für die Zahlung von Stromabschlägen vorzulegen, sofern dies aus den eingereichten Unterlagen nicht hervorgeht. Kunden sollen die letzte Stromendabrechnung vorlegen wenn schon vorhanden.

4.1 Stromverbrauch schätzen wenn Abschlagszahlungen bekannt sind: Wenn Kunde schon mindestens ein Jahr beim Stromlieferanten Kunde ist, dann kann man davon ausgehen, dass Abschlagszahlungen nach dem Verbrauch angepasst wurden.

Faustregel bei Schätzung: 1.000kWh entsprechen ca. 300,00 Euro

Formel: mtl. Abschlag mal 12 mal 1000/ 300 = jährlicher Stromverbrauch

Beispiele in den Fachlichen Weisungen vorhanden

4.2 Stromverbrauch bekannt: entweder durch Schätzung oder durch Vorlage der Endabrechnung

4.3 Verbrauchsverhalten prüfen: In den Fachlichen Weisungen ist ein Schaubild und ein Link vorhanden der den durchschnittlichen Stromverbrauch in Deutschland darstellt. Daran orientiert sich der Verbrauch der verschiedenen Haushalte

Unter speziellen Lebensumständen kann der Verbrauch höher sein, hier:

- Vorhandensein medizinischer Hilfsmittel im Haushalt (z.B. elektrischer Rollstuhl, Beatmungsgerät, etc.)
- aufgrund von Krankheit oder Behinderung hoher Wasch- und Trocknerbedarf zur Reinigung und Trocknung von Bekleidung, Bettwäsche, Windeln, etc.

- Elektrische Nachtspeicherheizung oder /-ofen, elektrische Heizung in vereinzelt Räumlichkeiten (insb. Bad), etc.

Die Kunden sollten darüber befragt werden, sofern dies nicht schon aus den Unterlagen hervorgeht

Wenn der Kunde nach Prüfung des Verbrauchs in der Kategorie E, F oder G liegt geht man grundsätzlich von einem zu hohem Stromverbrauch aus.

4.4. Prüfung ergibt zu hohem Stromverbrauch: wenn keine Stromschulden bestehen bzw. keine Stromsperre droht, sind präventive Maßnahmen in Form einer Beratung und Empfehlung zur Stromverbrauchssenkung durchzuführen. Punkt 8 der Fachlichen Weisungen beachten.

- Schriftlich soll auf die Durchführung des Kostenfreien Stromspar- Checks www.stromspar-check.de sowie einen ggf. durchzuführenden Anbieterwechsel hingewiesen werden. Ggf. Flyer aushändigen.

4.5 Prüfung ergibt normalen Stromverbrauch: keine Beratung nötig

5. Stromschulden: kommt hinzu, dass Schulden bestehen, ist zu ermitteln ob eine Stromsperre droht. Grundsätzlich ist eine Sperre aufgrund von Zahlungsverzug ab einem Rückstand von 100,00 Euro möglich. Lieferant darf Sperre nur veranlassen wenn es verhältnismäßig ist. Nicht verhältnismäßig sind i.d.R. wenn im Haushalt Babys, schwangere, kranke oder alte Personen leben. Sollte dieser Fall zutreffend sein muss der Kunde dies beim Lieferanten nachweisen. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass er eine einstweilige Anordnung beim Amtsgericht erwirken kann.

Einverständniserklärung des Kunden liegt vor: Dann umgehend mit dem Stromlieferanten in Verbindung setzen, um eine angemessene Schonfrist zur Prüfung der Übernahme der Schulden zu erhalten. Dem Stromlieferanten ist zu vermitteln, dass der Kunde sich um Ausgleichung der Schulden bemüht.

Fehlende Einverständniserklärung des Kunden: wenn der Kunde das Einverständnis verweigert, ist der Hintergrund zu erfragen. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass durch das fehlende Einverständnis eine Kommunikation mit dem Anbieter nicht möglich ist und eine Stromsperrung ggf. nicht zu verhindern ist sowie der Hinweis, dass bei Übernahme der Schulden eine Direkt Zahlung der Schuldnersumme an den Lieferanten erfolgt und spätestens zu diesem Zeitpunkt der Lieferant Kenntnis vom SGB II- Leistungsbezug erhält.

Gründe für Stromschulden ermitteln: 1. Die Abschlagszahlungen waren so hoch aufgrund eines zu hohen Stromverbrauches, dass der Kunde die Zahlungen nicht leisten konnte oder 2. Kunde hat das Geld anderweitig verwendet aufgrund anderer Schulden die er zu tilgen hat.

5.1 zu. 1. Kunde ist im Rahmen der Beratungspflicht darauf hinzuweisen, dass er ein Darlehen beantragen kann (§24 SGB II) und dass er eine Energieberatung wahrnehmen soll. Diese soll zeitnah (innerhalb von zwei Monaten) erfolgen. Der Kunde hat dies nachzuweisen. Vom Kunden ist eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass Abschläge zukünftig direkt von der Regelleistung an den Anbieter gezahlt werden. Sollte das Einverständnis verweigert werden, ist dies in der Akte zu dokumentieren und eine Prüfung nach § 24 (2)SGB II (Direkt Anweisung entgegen den Willen des Kunden)

5.2 Zu.2. wie bei 1.

5.3 Direkt Anweisung nicht möglich: Zum Beispiel weil keine Regelleistung durch Einkommen vorhanden ist. Hier wird dem Kunden im Bewilligungsbescheid mit der Auflage versehen, dass in den ersten 6 Monaten nach erfolgter Schuldenübernahme ein monatlicher Nachweis vorgelegt wird indem hervorgeht, dass die Abschläge pünktlich an den Stromlieferanten erfolgt sind.

6. Stromsperre: liegt bereits **bei Antragstellung eine Sperre vor**, so ist nach Punkt 5 zu verfahren. Ausnahme: Prüfung der direkt Anweisung ist nicht mehr vorzunehmen da unterstellt werden kann, dass sich der Kunde durch unwirtschaftliches Verhalten als

ungeeignet erwiesen hat mit der Regelleistung seinen Bedarf zu decken. Kunde hat mit seinem Verhalten dazu beigetragen, dass zu den bestehenden Stromschulden zusätzliche Kosten für die Sperrung und wieder Einschaltung hinzukommen. Dem Jobcenter wurde somit jegliche Möglichkeit genommen eine Stromsperre zu verhindern.

Bei Übernahme der Schulden ist der Kunde auf die direkte Anweisung der Abschläge hinzuweisen. Wenn die Ursache der Schulden ein zu Hoher Stromverbrauch ist, so ist der Kunde wie bei Punkt 5.1. auf eine Beratung hinzuweisen die er innerhalb von zwei Monaten wahrnehmen muss.

7. **Ablehnung:** Kunde ist auf Mitwirkungspflichten hinzuweisen und einmal zu erinnern. Wenn der Kunde nicht mitwirkt sind die Leistungen zu versagen. Bei Ablehnung bzw. Versagung der Schulden ist zuvor die Zustimmung der Sozialen Wohnhilfe einzuholen (wie bei Mietschulden)

8. Auf die **Beratungsmöglichkeiten** wurde in Punkt 4.4. bereits eingegangen.

9. **Sanktionen:** Der Kunde ist bereits bei der Anhörung darauf hinzuweisen, wenn aufgrund einer Sanktion der Bedarf nicht ausreicht um die Abschläge aus der Regelleistung an den Anbieter zahlen zu können.